



European Securities and
Markets Authority

Leitlinien

Alternative Leistungskennzahlen (APM)



Inhalt

| | |
|--|---|
| I. Anwendungsbereich..... | 1 |
| II. Rechtsrahmen und Begriffsbestimmungen..... | 2 |
| III. Zweck..... | 5 |
| IV. Compliance- und Mitteilungspflichten | 6 |
| V. Leitlinien zu alternativen Leistungskennzahlen..... | 7 |

I. Anwendungsbereich

Wer?

1. Die vorliegenden Leitlinien richten sich an:

- als natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts definierte Emittenten, mit Ausnahme von Staaten, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind und die vorgeschriebene Informationen gemäß der Transparenzrichtlinie veröffentlichen müssen.

Emittent von zum Handel an einem geregelten Markt zugelassenen Hinterlegungsscheinen ist der Emittent der repräsentierten Wertpapiere, unabhängig davon, ob diese Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind oder nicht;

- die für den Prospekt verantwortlichen Personen gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Prospektrichtlinie.

2. Die vorliegenden Leitlinien gelten für alle zuständigen Behörden (CA) gemäß der Transparenzrichtlinie oder der Marktmissbrauchsverordnung oder der Prospektrichtlinie.



Was?

3. Die vorliegenden Leitlinien finden Anwendung im Zusammenhang mit APM, die von Emittenten oder den für den Prospekt verantwortlichen Personen bei der Veröffentlichung vorgeschriebener Informationen oder Prospekten (und Nachträgen) offengelegt werden. Beispiele für vorgeschriebene Informationen sind Lageberichte, die dem Markt gemäß der Transparenzrichtlinie offengelegt werden, sowie Veröffentlichungen gemäß Artikel 17 der Marktmissbrauchsverordnung wie etwa Ad-hoc-Veröffentlichungen, die Finanzkennzahlen enthalten.
4. Abweichend von dem zuvor genannten Absatz gelten die vorliegenden Leitlinien nicht für APM,
 - die in den Abschlüssen gemäß Abschnitt II der vorliegenden Leitlinien offengelegt werden;
 - die in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht offengelegt werden, mit Ausnahme von einschlägigen Rechnungslegungsrahmen¹, welcher die besonderen Anforderungen vorgibt, mit denen die Bestimmung solcher Kennzahlen geregelt wird. Daher gelten die Leitlinien nicht für in Prospekten aufgenommene Kennzahlen wie etwa Pro-forma-Finanzinformationen, Geschäfte mit verbundenen Parteien, Gewinnprognosen, Gewinnschätzungen, Erklärungen zum Geschäftskapital sowie Kapitalbildung und Verschuldung, für die die spezifischen Anforderungen des Prospektrechts gelten. Gleichermäßen sollten die Leitlinien nicht für aufsichtlich vorgegebene Kennzahlen einschließlich Kennzahlen gemäß der Kapitaladäquanzverordnung und –richtlinie (CRR/CRD IV) gelten.

Wann?

5. Die vorliegenden Leitlinien gelten für APM, die von Emittenten oder für den Prospekt verantwortlichen Personen bei der Veröffentlichung vorgeschriebener Informationen oder Prospekten am oder nach dem 3. Juli 2016 offengelegt werden.

II. Rechtsrahmen und Begriffsbestimmungen

Rechtsrahmen

ESMA-Verordnung

Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission.

¹ Wenngleich die vorliegenden Leitlinien keine Anwendung auf Abschlüsse finden, so gelten sie für andere Abschnitte, die Teil der Jahres- und Halbjahresfinanzberichte sind, insbesondere Lageberichte und Zwischenlageberichte.



| | |
|---|---|
| <i>Marktmissbrauchsverordnung</i> | Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung). |
| <i>Transparenzrichtlinie</i> | Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG ² . |
| <i>Richtlinie zur Umsetzung der Transparenzrichtlinie</i> | Richtlinie 2007/14/EG vom 8. März 2007 mit Durchführungsbestimmungen zu bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2004/109/EG zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind. |
| <i>Prospektrichtlinie</i> | Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist. |

Abkürzungen

| | |
|-------------|---|
| <i>APM</i> | Alternative Performance Measures (Alternative Leistungskennzahlen) |
| <i>EWR</i> | Europäischer Wirtschaftsraum |
| <i>ESMA</i> | European Securities and Markets Authority (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde) |
| <i>GAAP</i> | Generally Accepted Accounting Principles (Allgemein anerkannte Rechnungslegungsgrundsätze) |
| <i>IASB</i> | International Accounting Standards Board (Gremium für internationale Rechnungslegungsstandards) |
| <i>IFRS</i> | International Financial Reporting Standards (Internationale Rechnungslegungsstandards) |
| <i>CA</i> | Zuständige Behörden |

Begriffsbestimmungen

Sofern nicht anders angegeben, haben die in der Transparenz- und Prospektrichtlinie sowie in der Marktmissbrauchsverordnung verwendeten Begriffe in den vorliegenden Leitlinien dieselbe

² Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/50/EU. Sofern von Belang, sind bis zum Ablauf der Umsetzungsfrist für die Richtlinie 2013/50/EU Bezugnahmen auf die Transparenzrichtlinie entsprechend ihrer vor der Änderung durch Richtlinie 2013/50/EU geltenden Bestimmungen zu lesen.

Bedeutung. Einige der definierten Begriffe werden hier zur leichteren Bezugnahme erneut aufgeführt. Zusätzlich gelten folgende Begriffsbestimmungen:

| | |
|---|--|
| <i>Einschlägiger Rechnungslegungsrahmen</i> | Für die Zwecke dieser Leitlinien: (i) Internationale Rechnungslegungsstandards (IFRS), wie sie in der EU gemäß Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards anzuwenden sind, oder (ii) Rechnungslegungsanforderungen, die sich aus der Umsetzung der Europäischen Bilanzrichtlinien (78/660/EWG und 83/349/EWG oder 2013/34/EG) in nationales Recht der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, oder (iii) allgemein anerkannte Rechnungslegungsgrundsätze (GAAP) zur Bestimmung gleichwertiger Anforderungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1569/2007 der Kommission über die Einrichtung eines Mechanismus zur Festlegung der Gleichwertigkeit der von Drittstaatemittenten angewandten Rechnungslegungsgrundsätze gemäß den Richtlinien 2003/71/EG und 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates für Emittenten, die von der Verpflichtung zur Anwendung der IFRS, wie sie in der EU anerkannt sind, ausgenommen sind. |
| <i>Abschlüsse</i> | Zum Zwecke der vorliegenden Leitlinien bezieht sich der Begriff „Abschlüsse“ auf Jahres- und Halbjahresabschlüsse sowie zusätzliche regelmäßige Finanzinformationen, die in Übereinstimmung mit dem einschlägigen Rechnungslegungsrahmen erstellt und von Emittenten oder für den Prospekt verantwortlichen Personen in Übereinstimmung mit der Transparenzrichtlinie oder der Prospekttrichtlinie offengelegt wurden. |
| <i>Prospekt</i> | Zum Zwecke der vorliegenden Leitlinien bezieht sich der Begriff „Prospekt“ auf ein in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2003/71/EG erstelltes Dokument. |
| <i>Emittent</i> | <p>Zum Zwecke der vorliegenden Leitlinien ist ein Emittent eine natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von Staaten, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind.</p> <p>Emittent von zum Handel an einem geregelten Markt zugelassenen Hinterlegungsscheinen ist der Emittent der repräsentierten Wertpapiere, unabhängig davon, ob diese Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind oder nicht.</p> |
| <i>Vorgeschriebene Informationen</i> | Jegliche Informationen, die der Emittent oder jede andere Person, die die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt ohne Zustimmung des Emittenten beantragt hat, gemäß |

der Transparenzrichtlinie, gemäß der Marktmissbrauchsverordnung oder gemäß den Gesetzen, Regelungen oder Verwaltungsvorschriften eines Mitgliedstaats, die gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Transparenzrichtlinie (Umsetzung der Transparenzrichtlinie) angenommen wurden, offenlegen muss³.

Wertpapiere

Übertragbare Wertpapiere gemäß der Definition in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 18 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, mit Ausnahme von Geldmarktinstrumenten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 19 dieser Richtlinie mit einer Laufzeit von weniger als 12 Monaten, für die nationales Recht anwendbar sein kann.

III. Zweck

6. Die Leitlinien zielen auf die Förderung der Nützlichkeit und der Transparenz von in Prospekten oder vorgeschriebenen Informationen enthaltenen APM ab. Die Einhaltung der Leitlinien wird die Vergleichbarkeit, die Verlässlichkeit und/oder die Verständlichkeit von APM verbessern. Emittenten oder für den Prospekt verantwortliche Personen, die die vorliegenden Leitlinien einhalten, werden eine genaue Darstellung der dem Markt offengelegten Finanzinformationen zur Verfügung stellen.
7. ESMA vertritt die Ansicht, dass Emittenten oder für den Prospekt verantwortliche Personen, die entscheiden, APM anzugeben, dies in einer Art und Weise tun sollten, die für die Entscheidungsfindung der Benutzer angemessen und nützlich ist. Im Rahmen ihrer Befugnis gemäß der ESMA-Verordnung kann ESMA gemäß Artikel 16 der ESMA-Verordnung Leitlinien in Bezug auf die in Artikel 1 Absatz 2 der ESMA-Verordnung genannten Rechtsakte, die die Transparenzrichtlinie, die Prospektrichtlinie und die Marktmissbrauchsverordnung umfassen, herausgeben.
8. Basierend auf dem Ziel der Transparenzrichtlinie, Anleger auf EU-Ebene zu schützen, und dem von den Bestimmungen verfolgten, zugrunde liegenden Grundsatz, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten zu vermitteln, ist ESMA der Auffassung, dass ein gemeinsamer Ansatz für APM notwendig ist, um konsistente, effiziente und wirksame Aufsichtsverfahren und eine einheitliche und konsistente Anwendung der Transparenzrichtlinie (und des Weiteren der Marktmissbrauchsverordnung) sicherzustellen.

³ Ab dem 3. Juli 2013 gelten Bezugnahmen auf die Richtlinie 2003/6/EG als Bezugnahmen auf die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang II dieser Verordnung zu lesen.

9. In Übereinstimmung mit dem Ziel, den Schutz der derzeitigen und potentiellen Anleger zu fördern, ist in Artikel 5 der Prospektrichtlinie der Grundsatz vorgesehen, dass jegliche in einem Prospekt enthaltenen Informationen in leicht zu analysierender und verständlicher Form vorgelegt werden müssen. ESMA vertritt die Ansicht, dass in Fällen, in denen die für den Prospekt verantwortlichen Personen entscheiden, APM in einen Prospekt aufzunehmen, dieser Grundsatz der Verständlichkeit vorschreibt, dass solche APM definiert, mit aussagekräftigen Kennzeichnungen ausgestattet und aus den Abschlüssen übergeleitet sowie ihre Relevanz und Verlässlichkeit erklärt werden.
10. Auf der Grundlage des oben Genannten hat ESMA beschlossen, die vorliegenden Leitlinien herauszugeben. Die vorliegenden Leitlinien legen im Detail einen gemeinsamen Ansatz zur Verwendung von APM dar und sollen den Benutzern zugute kommen sowie das Vertrauen in den Markt stärken.

IV. Compliance- und Mitteilungspflichten

Status der Leitlinien

11. Das vorliegende Dokument enthält gemäß Artikel 16 der ESMA-Verordnung erlassene Leitlinien für die Emittenten oder die für den Prospekt verantwortlichen Personen sowie die zuständigen Behörden. Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der ESMA-Verordnung unternehmen die zuständigen Behörden sowie die Emittenten oder die für den Prospekt verantwortlichen Personen alle zu ihrer Einhaltung erforderlichen Anstrengungen.
12. Zur Klarstellung: Die vorliegenden Leitlinien ersetzen nicht die Verpflichtungen zur Einhaltung von Anforderungen, die von Verordnungen oder Richtlinien vorgeschrieben sind. Entsprechend sollten die Anforderungen in der Marktmissbrauchsverordnung in Bezug auf die unverzügliche Veröffentlichung von Informationen gegenüber dem Markt oder der Öffentlichkeit gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen eingehalten werden.
13. Zuständige Behörden, die für die Aufsicht über die Anforderungen der Transparenzrichtlinie und Marktmissbrauchsverordnung zuständig sind, sollten die vorliegenden Leitlinien in ihre Aufsichtsverfahren integrieren und kontrollieren, ob diese durch Emittenten eingehalten werden.
14. Zuständige Behörden, die für die Billigung von Prospekten zuständig sind, sollten die vorliegenden Leitlinien in ihre Aufsichtspraxis integrieren, um sicherzustellen, dass die für den Prospekt verantwortlichen Personen diese einhalten.

Mitteilungspflichten

15. Die zuständigen Behörden, für die diese Leitlinien gelten, müssen ESMA binnen zwei Monaten nach Veröffentlichung dieser Leitlinien unter

corporate.reporting@esma.europa.eu mitteilen, ob sie den Leitlinien nachkommen oder nachzukommen beabsichtigen und gegebenenfalls die Gründe nennen, warum sie diesen nicht nachkommen oder nicht nachzukommen beabsichtigen. Geht innerhalb dieser Frist keine Mitteilung ein, wird davon ausgegangen, dass die zuständigen Behörden den Leitlinien nicht nachkommen. Eine entsprechende Vorlage für diese Mitteilung ist auf der ESMA-Internetseite verfügbar

V. Leitlinien zu alternativen Leistungskennzahlen

16. Die Grundsätze in den vorliegenden Leitlinien werden in Fettdruck dargestellt und in den darauffolgenden Absätzen erklärt, genau dargelegt und veranschaulicht. Um Konformität mit den vorliegenden Leitlinien zu gewährleisten, müssen Emittenten oder die für den Prospekt verantwortlichen Personen die Leitlinien als Ganzes einhalten.

Was ist ein APM?

17. Zum Zwecke der vorliegenden Leitlinien werden APM als Finanzkennzahlen der vergangenen oder zukünftigen finanziellen Leistung, Finanzlage oder Cashflows, ausgenommen Finanzkennzahlen, die im einschlägigen Rechnungslegungsrahmen definiert oder ausgeführt sind, verstanden.

18. APM werden üblicherweise aus den in Übereinstimmung mit dem einschlägigen Rechnungslegungsrahmen erstellten Abschlüssen abgeleitet (oder beruhen auf diesen); in den meisten Fällen werden dabei Beträge von den in den Abschlüssen vorgelegten Zahlen abgezogen oder hinzugerechnet. Beispiele von APM umfassen: operatives Ergebnis, Bareinnahmen, Ergebnis vor Einmalaufwendungen, Ergebnis vor Zinsen, Steuern, Abschreibung und Amortisation (EBITDA), Nettoverschuldung, eigenständiges Wachstum oder ähnliche Bedingungen, die Anpassungen von Posten in Gesamtergebnisrechnungen, Bilanzen oder Kapitalflussrechnungen bezeichnen.

19. In Übereinstimmung mit der Definition in Absatz 17 gelten diese Leitlinien nicht für:

- Kennzahlen, die im einschlägigen Rechnungslegungsrahmen definiert oder ausgeführt sind, wie etwa Umsatz, Gewinn und Verlust oder Ertrag pro Aktie;
- physische oder nicht finanzielle Kennzahlen wie etwa die Anzahl an Mitarbeitern, die Anzahl an Zeichnern, der Umsatz pro Quadratmeter (wenn Verkaufszahlen direkt aus Abschlüssen bezogen werden) oder soziale und umweltbezogene Kennzahlen wie Treibhausgasemissionen, Aufschlüsselung der Belegschaft nach Vertragsart oder geografischer Lage;
- Angaben zu bedeutenden Beteiligungen, dem Erwerb oder der Veräußerung eigener Anteile und der Gesamtzahl der Stimmrechte;

- Informationen über die Einhaltung von vertraglichen Bedingungen oder gesetzlichen Anforderungen wie etwa Kreditpflichten oder die Grundlage für die Berechnung der Vergütung von Vorstand und Führungskräften.

Veröffentlichungsgrundsätze

20. **Emittenten oder für den Prospekt verantwortliche Personen sollten die verwendeten APM und deren Komponenten sowie die Grundlage der angewendeten Berechnung, einschließlich Einzelheiten zu allen verwendeten wesentlichen Hypothesen oder Annahmen, definieren. Emittenten oder für den Prospekt verantwortliche Personen sollten auch angeben, ob die APM oder irgendeine ihrer Komponenten sich auf die (erwartete) Leistung des vergangenen oder zukünftigen Berichtszeitraums beziehen.**

Darstellung

21. **Emittenten oder für den Prospekt verantwortliche Personen sollten die Definitionen für alle APM klar und verständlich veröffentlichen.**
22. **Veröffentlichte APM sollten mit aussagekräftigen Bezeichnungen ausgestattet werden, die ihren Inhalt und die Grundlage für die Berechnung widerspiegeln, um irreführende Angaben für die Benutzer zu vermeiden.**
23. Emittenten oder für den Prospekt verantwortliche Personen sollten zum Beispiel nicht zu optimistische oder positive Kennzeichnungen wie „Gewinngarantie“ oder „zugesicherte Erträge“ verwenden.
24. Wenn sie auf APM Bezug nehmen, sollten Emittenten oder für den Prospekt verantwortliche Personen nicht im einschlägigen Rechnungslegungsrahmen definierte Kennzeichnungen, Titel oder Beschreibungen von Kennzahlen verwenden, die gleich oder verwirrend ähnlich sind.
25. Emittenten oder für den Prospekt verantwortliche Personen sollten Positionen nicht fälschlicherweise als einmalig, selten oder außerordentlich kennzeichnen. So werden zum Beispiel Positionen, die sich auf vergangene Zeiträume ausgewirkt haben und sich auf zukünftige Zeiträume auswirken werden, kaum als einmalig, selten oder außerordentlich betrachtet (z. B. Umstrukturierungskosten oder Wertminderungsaufwendungen).

Überleitungen

26. **Eine Überleitung der APM auf den in den Abschlüssen für den betreffenden Zeitraum genannten unmittelbaren überleitbaren Posten bzw. auf das Zwischen- oder Gesamtergebnis sollte offengelegt und die wesentlichen Überleitungsposten sollten gesondert ermittelt und erklärt werden.**

- 27. Emittenten oder für den Prospekt verantwortliche Personen sollten auch den unmittelbaren überleitbaren Posten bzw. das Zwischen- oder Gesamtergebnis im Abschluss, die für dieses spezifische APM von Bedeutung sind, darstellen.**
28. Sind Überleitungsposten in einem Abschluss enthalten, sollten die Benutzer in der Lage sein, diese in den betreffenden Abschlüssen zu erkennen. Kann ein Überleitungsposten nicht direkt aus den Abschlüssen bezogen werden, sollte die Überleitung Aufschluss darüber geben, wie die Zahl berechnet wird.
29. Ist ein APM direkt aus den Abschlüssen erkennbar, ist keine Überleitung erforderlich. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn ein APM ein Zwischen- oder Gesamtergebnis im Abschluss darstellt.
30. In Fällen, in denen die Abschlüsse für den betreffenden Zeitraum noch nicht veröffentlicht wurden, sollten APM von dem unmittelbaren überleitbaren Posten bzw. Zwischen- oder Gesamtergebnis übergeleitet werden, die in diese Abschlüsse einbezogen werden, wenn sie veröffentlicht werden (z. B. Erträge, die vor den Abschlüssen vorgelegt werden).
31. In Fällen, in denen die Abschlüsse für den betreffenden Zeitraum nicht veröffentlicht werden, sollten APM von dem unmittelbaren überleitbaren Posten bzw. Zwischen- oder Gesamtergebnis übergeleitet werden, die in diese Abschlüsse einbezogen würden, wenn sie veröffentlicht würden. Die unmittelbaren überleitbaren Posten bzw. Zwischen- oder Gesamtergebnisse, die für die Abstimmung des APM verwendet werden, sollten in Übereinstimmung mit den entsprechenden Posten bzw. Zwischen- oder Gesamtergebnissen, die in den aktuellsten Jahresabschluss des Emittenten einbezogen waren, berechnet und dargestellt werden.
32. Kann ein vorgelegtes APM nicht übergeleitet werden, weil es nicht aus den Abschlüssen abgeleitet wird, z. B. Gewinnschätzungen, Zukunftsvorhersagen oder Gewinnprognosen, sollte der Emittent eine Erklärung über die Konsistenz dieses APM mit den vom Emittenten angewendeten Rechnungslegungsmethoden für die in Übereinstimmung mit dem einschlägigen Rechnungslegungsrahmen erstellten Abschlüsse bereitstellen.

Erläuterung der Verwendung von APM

- 33. Emittenten oder für den Prospekt verantwortliche Personen sollten die Verwendung von APM erläutern, um es den Benutzern zu ermöglichen, ihre Relevanz und Verlässlichkeit zu verstehen.**
34. Emittenten oder für den Prospekt verantwortliche Personen sollten erläutern, warum sie der Ansicht sind, dass ein APM nützliche Informationen in Bezug auf die Finanzlage, Cashflows oder die finanzielle Leistung bietet sowie den Zweck, für den das spezifische APM verwendet wird.

Präsenz und Darstellung von APM

35. Der Darstellung von APM sollte in Bezug auf ihre Präsenz, Betonung oder Aussagekraft keine Vorrangstellung gegenüber den Kennzahlen, die direkt aus den Abschlüssen stammen, eingeräumt werden.
36. Die Darstellung von APM sollte nicht von der Darstellung der Kennzahlen, die direkt aus den Abschlüssen stammen, ablenken.

Vergleichswerte

- 37. APM sollten in Verbindung mit Vergleichswerten für die betreffenden vorangegangenen Zeiträume dargestellt werden. In Fällen, in denen sich APM auf Prognosen oder Schätzungen beziehen, sollten die Vergleichswerte im Zusammenhang mit den letzten verfügbaren historischen Informationen stehen.**
- 38. Emittenten oder für den Prospekt verantwortliche Personen sollten für alle vorgelegten Vergleichswerte Überleitungen vorlegen.**
39. Ist eine Bereitstellung von Vergleichswerten nicht zu verwirklichen, sollten Emittenten oder für den Prospekt verantwortliche Personen die Undurchführbarkeit offenlegen und erklären, warum die Bereitstellung dieser Vergleichswerte nicht zu verwirklichen ist.
40. Werden Vergleichszahlen angepasst, sollten Emittenten oder für den Prospekt verantwortliche Personen nur Informationen verwenden, die am Ende des finanziellen Zeitraums verfügbar sind, für welchen das APM dargelegt wurde; außerdem sollten sie nicht Effekte von Ereignissen integrieren, die nach diesem Zeitpunkt auftreten, d. h. nachträgliche Erkenntnisse sollten bei der Darstellung von angepassten Vergleichszahlen nicht verwendet werden.

Konsistenz

- 41. Die Definition und Berechnung von APM sollten kontinuierlich konsistent sein. In Ausnahmesituationen, in denen Emittenten oder für den Prospekt verantwortliche Personen entscheiden, ein APM neu zu definieren, sollten die Emittenten**
 - i. die Änderungen erläutern,**
 - ii. die Gründe erläutern, warum diese Änderungen zu verlässlicheren und relevanteren Informationen über die finanzielle Leistung führen, und**
 - iii. angepasste Vergleichswerte bereitstellen.**
- 42. Hört ein Emittent auf, ein APM zu veröffentlichen, sollte er die Gründe erläutern, warum er die Ansicht vertritt, dass dieses APM keine relevanten Informationen mehr bietet.**
43. Wird ein APM durch ein anderes ersetzt, das die gleichen Ziele besser erreicht, sollten Emittenten erklären, warum das neue APM verlässlichere und relevantere Informationen im Vergleich zum zuvor verwendeten APM bietet.

44. APM, die in Prospekten aufgenommen werden, sollten für die finanziellen Zeiträume, die von dem Prospekt abgedeckt werden, konsistent sein. Die vorliegenden Leitlinien sollten sich nicht auf Situationen erstrecken, in denen für den Prospekt verantwortliche Personen entscheiden, ein APM in verschiedenen Prospekten in Bezug auf die Laufzeit oder die Art der emittierten Wertpapiere zu ersetzen oder aufhören das APM zu verwenden (z. B. sollten für den Prospekt verantwortliche Personen nicht erklären müssen, warum unterschiedliche APM in einem Prospekt für die Emission von Dividendentiteln bzw. in einem Prospekt für die Emission von Nicht-Dividendentiteln verwendet werden, und zwar unter Berücksichtigung der Tatsache, dass sich die Relevanz der Leistungskennzahlen abhängig von der emittierten Wertpapierart unterscheiden kann).

Einhaltung der Leitlinien durch Verwendung von Verweisen

45. Außer in Fällen von Prospekten, die von einer gesonderten Regelung für Angaben in Form eines Verweises⁴ abgedeckt sind und ausgenommen die Mitgliedstaaten, die eine Einhaltung der Leitlinien durch Verwendung von Verweisen untersagen, können die in den vorliegenden Leitlinien dargelegten Veröffentlichungsgrundsätze durch einen direkten Verweis auf andere zuvor veröffentlichte Dokumente, die diese Veröffentlichungen der APM enthalten und für die Nutzer bereits verfügbar und leicht zugänglich sind, ersetzt werden. In diesem Fall wird die Einhaltung der Leitlinien bewertet, indem die Dokumente zusammen gelesen werden. Die Einhaltung der Leitlinien durch Verwendung von Verweisen sollte allerdings nicht die anderen Grundsätze der vorliegenden Leitlinien beeinträchtigen.

46. APM sollten in Verbindung mit Vergleichswerten für die betreffenden vorangegangenen Zeiträume dargestellt werden, daher sollte die Einhaltung der Leitlinien durch die Verwendung eines Verweises nicht als Erlaubnis verstanden werden, diese Vergleichswerte zu entfernen und durch Verweise zu ersetzen.

47. Die angegebenen Verweise sollten die Benutzer zu den von den vorliegenden Leitlinien vorgeschriebenen Informationen führen, etwa durch direkte Hyperlinks zu den Dokumenten, in denen diese Informationen eingesehen werden können. Der Verweis muss hinreichend präzise sein und die exakte Angabe von Seiten, Abschnitten oder Kapiteln des Dokuments umfassen, in denen die Informationen zu finden sind.

48. Zum Zwecke der vorliegenden Leitlinien impliziert ein verfügbarer und einfacher Zugang zu Dokumenten, dass Investoren sich nicht auf Internetseiten registrieren oder Gebühren entrichten müssen, um diese Informationen einzusehen oder mit einer Suchmaske oder über weiterführende Links diese Dokumente suchen müssen.

⁴ Artikel 11 der Richtlinie 2003/71/EG.